



## **Europa-Union Nordrhein-Westfalen e. V.**

### Reisekostenregelung der Europa-Union NRW für Ehrenamtliche

Mit Beschluss vom 28.01.2011 hat das Präsidium der Europa-Union Deutschland die „Reisekostenverordnung des Bundesverbandes“ (Neufassung) beschlossen. Mit der Reisekostenregelung der Europa-Union NRW kommt diese weiterhin geltende Regelung soweit möglich für Ehrenamtliche zur analogen Anwendung und wird wie folgt konkretisiert bzw. ergänzt. Die Erstattung von Reisekosten für Beschäftigte des Landesverbandes richtet sich abweichend davon nach den Regelungen des Landes NRW im Rahmen der institutionellen Förderung.

### **Reisekostenregelung der Europa-Union NRW**

**§ 1)** Anspruch auf Erstattung von Reisekosten durch die Europa-Union NRW besteht bei Reisen zur Wahrnehmung von Aufgaben/ Dienstgeschäften für den Landesverband der Europa-Union in NRW, die im Auftrag oder mit Genehmigung des/der Vorsitzende/n, des/der Schatzmeisters/in oder des/der Landesgeschäftsführers/in erfolgen.

Die Kosten werden auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes und entsprechend der Regelsätze gemäß § 2 erstattet, sofern und soweit kein Anspruch auf eine Erstattung durch den Bundesverband besteht.

Ausnahmen genehmigen der/ die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in oder der /die Landesgeschäftsführer/in .

Ansprüche auf Kostenerstattung sind schriftlich unter Vorlage der Originalbelege bei der Landesgeschäftsstelle geltend zu machen.

**§2)** Jede Reise ist so durchzuführen, dass sie niedrigst mögliche Kosten verursacht. Generell gilt: Fahrtkosten werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen.

Zum Nachweis der angefallenen Fahrtkosten sind die Original-Tickets/ Fahrscheine vorzulegen. Rechnungen von Reisebüros oder Kreditkartenbelege allein werden nicht als Nachweis anerkannt. Gleiches gilt für Fahrpreisauskünfte der DB.

#### **1. Bahnreisen**

Die Fahrtkosten werden einschließlich erforderlicher Zuschläge und Platzreservierungen erstattet. Kostenerstattung für die 1. Bahnklasse ist nur in Ausnahmefällen aus triftigen Gründen zulässig. Hierüber entscheidet der/ die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in oder der /die Landesgeschäftsführer/in. Gleiches gilt für Fahrten mit dem Schlafwagen u.ä.

#### **2. Flugreisen**

Flugkosten werden erstattet, sofern diese die Kosten einer Bahnreise nicht überschreiten oder nachweislich Reisekosten (z. B. für eine Übernachtung) durch die Flugzeugbenutzung eingespart werden. Ausnahmeregelungen sind möglich, z. B. aus zwingenden Termingründen, wegen fehlender Reiseverbindungen oder unzumutbarer Reisedauer mit anderen Verkehrsmitteln. Hierzu bedarf es der Genehmigung des/ der Vorsitzenden, des/der Schatzmeisters/in oder des/der Landesgeschäftsführers/in vor Reiseantritt.



### **3. Fahrten mit privatem Kraftfahrzeug**

Es wird eine Wegstreckenentschädigung auf der Grundlage einer Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke, maximal in Höhe der möglichen Kosten bei Nutzung der Bahn, gewährt. Mit der Kilometerpauschale ist auch die Mitnahme weiterer Personen abgedeckt. Der Höchstbetrag berücksichtigt die Wegstreckenentschädigung für die gesamte Reise.

Die Abrechnung nach Kilometerpauschale wird anerkannt, wenn Reiseverbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht verfügbar sind oder andere zwingende Gründe (Materialtransport, Schwerbehinderung etc.) vorliegen.

Die Abrechnung muss erfolgen unter Angabe des KFZ-Kennzeichens, der Anzahl der gefahrenen Kilometer und ggf. der Namen der mitgenommenen Personen. Soll die Abrechnung nach Kilometerpauschale anerkannt werden, ist eine Begründung beizufügen.

### **4. Taxifahrten**

Taxikosten werden nur in Ausnahmefällen erstattet. Belege sind unter Angabe der Gründe, die die Taxibenutzung notwendig machten, einzureichen.

Triftige Gründe für eine Taxibenutzung liegen vor bei dringenden Terminen, Beförderung von sperrigen und schweren Materialien, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, fehlenden Nahverkehrsverbindungen.

Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

### **5. Öffentlicher Nahverkehr**

Zubringerkosten öffentlicher Verkehrsmittel werden bei Vorlage der Originalbelege erstattet.

### **6. Übernachtungskosten**

Die Übernahme von Übernachtungskosten durch den Landesverband bedarf der Genehmigung des/ der Vorsitzenden, des/der Schatzmeisters/in oder des/der Landesgeschäftsführers/in. Übernachtungskosten werden bis zu einem Betrag von 60 Euro (ohne Frühstück) erstattet.

Höhere Übernachtungskosten werden nur in Ausnahmefällen erstattet, wenn die Landesgeschäftsstelle diese vor Reiseantritt als angemessen anerkannt hat. Eine Kostenerstattung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Einzelnachweises der tatsächlichen Aufwendungen.

### **7. Tagegeld**

Anspruch auf Zahlung von Tagegeld besteht nicht.

### **8. Volle Kostenerstattung**

Soweit im Einzelfall Ehrenamtliche Reisen zur Wahrnehmung von Aufgaben/ Dienstgeschäften der Europa-Union NRW vornehmen und dabei nach diesen Vorschriften nur ein Teil der tatsächlichen Kosten erstattet werden kann, kann eine Erstattung bis zur Höhe der tatsächlichen nachgewiesenen Kosten erfolgen, wenn es sich um Personen handelt, die glaubhaft nicht selbst über ausreichende Geldmittel verfügen. Dies kann insbesondere Schüler, Studenten und andere Personen betreffen, die nicht über ein eigenes Einkommen verfügen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in oder der/die Landesgeschäftsführer/in und erstattet dem Vorstand darüber in der nächsten Landesvorstandssitzung Bericht.



- §3) Regelungen zur Reisekostenerstattung anlässlich von Gremiensitzungen und Tagungen auf**
- a) Bundesebene,
  - b) der UEF und
  - c) auf Landesebene

#### **1. Bundeskongresse**

Die finanziellen Konditionen für die Teilnahme der stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskongresse (Fahrtkostenerstattung, Höhe der Eigenbeteiligung) werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung vom Präsidium für jeden Kongress neu festgelegt. Mit der offiziellen Einberufung der Kongresse gehen den Bundesgremien und Landesverbänden die Beschlüsse zu. Für Referenten, Mitglieder, der Antrags- und Mandatsprüfungskommission sowie Kassenprüfer, die nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Bundeskongresse gehören, gelten die Bestimmungen unter I. und II.

Ergänzend dazu legt der Landesvorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten fest, welche Kosten bis zur tatsächlichen Höhe für stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskongresse vom Landesverband übernommen werden, die nicht bereits durch die Erstattungsregelung gegenüber dem Bundesverband geltend gemacht werden können.

#### **2. Sitzungen des Präsidiums**

Anspruch auf Fahrtkostenerstattung durch den Bundesverband gemäß der o. g. Bestimmungen haben Mitglieder/ Ehrenmitglieder des Präsidiums sowie die ständigen Gäste des Präsidiums. Übernachtungskosten können geltend gemacht werden bei mehrtägigen Beratungen und wenn eine An- bzw. Abreise am gleichen Tage nicht mehr möglich ist.

#### **3. Sitzungen des Bundesausschusses**

Fahrtkosten für Delegierte zum Bundesausschuss übernimmt der Landesverband nach den Regelungen der §§ 1 und 2 sofern nicht ein nachfolgend genannter Erstattungsanspruch vorrangig besteht:

Für den Vorsitzenden des Bundesausschusses sowie seine Stellvertreter erfolgt Fahrtkostenerstattung gemäß o. g. Bestimmungen durch den Bundesverband. Tagt der Bundesausschuss in Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung der Europa-Union, die durch Projektmittel gefördert wird, sind Fahrtkostenerstattungen für die Teilnehmer durch den Bundesverband möglich.

#### **4. Beratungen der Landesgeschäftsführer**

Sofern der Landesverband von einem/einer Ehrenamtlichen vertreten wird, erfolgt die Erstattung von Reisekosten nach den Vorschriften der §§ 1 und 2.

#### **5. Tagungen von Ausschüssen/ Arbeitsgruppen/ Kommissionen des Bundesverbandes**

Vorsitzende und Mitglieder haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gemäß o. g. Bestimmungen durch den Bundesverband.

#### **6. Tagungen von UEF-Gremien**

EUD-Vertreter im UEF-Vorstand haben Anspruch auf Reisekostenerstattung gemäß o.g. Regelungen und den Bestimmungen des BRKG für Auslandsreisen.

Gleiches gilt für die Delegationsleiter der EUD anlässlich von UEF-Kongressen und Tagungen des UEF-Bundeskomitees.

In besonderen Fällen sind Ausnahmeregelungen für FC-Mitglieder und Delegierte der EUD möglich, wenn dies die Sicherstellung einer hinreichenden Mitwirkung der EUD in den UEF-Gremien erforderlich macht. Hierüber entscheidet vor Reiseantritt der/ die Generalsekretärs/in oder Bundesgeschäftsführers/in.



Europa-Union NRW e.V.

Sofern durch den Bundesverband kein Anspruch auf Erstattung von Kosten für UEF-Delegierte aus NRW besteht, übernimmt der Landesverband die Hälfte der gemäß §§ 1 und 2 erstattungsfähigen Kosten bis zur Betragsgrenze von 150 Euro.

#### **7. Landesversammlungen**

Der Landesverband übernimmt keine Reisekosten.

#### **8. Landesausschuss**

Der Landesverband übernimmt keine Reisekosten.

#### **9. Landesvorstand**

Für die satzungsgemäßen Mitglieder des Landesvorstandes übernimmt der Landesverband die Reisekosten gemäß der Bestimmungen der §§ 1 und 2.

**§4)** Verzichtet ein Reisender gegenüber dem Landesverband ganz oder teilweise auf die Erstattung von Reisekosten, obwohl ein Erstattungsanspruch gemäß o. g. Bestimmungen vorliegt, kann der Landesverband bei Vorlage der Originalbelege eine Spendenbescheinigung ausstellen. (Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Europa-Union NRW vom Finanzamt durch Freistellungsbescheid als gemeinnützig anerkannt ist.)

**§5)** Die Reisekostenregelung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Beschluss des Landesvorstandes vom 11. April 2016 in Kraft.

Die Änderung der Reisekostenregelung wird mit Beschluss der Landesversammlung vom 28.09.2019 wirksam.